

M F P A L e i p z i g G m b H

Anerkannte Prüfstelle für Baustoffe, Bauteile und Bauarten

PÜZ-Stelle nach Landesbauordnung (SAC 02), Bauproduktengesetz (NB 0800)



Bereich III – Baulicher Brandschutz

Bereichsleiter: Dipl.-Phys. Ingolf Kotthoff

AG Baustoffe

Prüfzeugnis

PZ III/B-06-030

vom 21.03.2006 1. Ausfertigung

Auftraggeber:	Peter Seppel GesmbH Bahnhofstraße 79 A-9710 Feistritz/Drau
Antragssache:	Prüfung auf Normalentflammbarkeit (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998
Gegenstand:	Dampfbrems- und Luftdichtungsbahn „Thermofloc Dampfbremse“
Auftragsdatum:	23.02.2006
Probeneingang:	27.02.2006
Probennahme:	durch Auftraggeber
Kennzeichnung:	durch Aufschrift
Prüfdatum:	16.03.2006
Bearbeiter:	Dr. Ing. W. Jank

Die Gültigkeit des Prüfzeugnisses endet am 15.03.2011.

Dieses Prüfzeugnis besteht aus 4 Seiten.

Dieses Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt
für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stefan Winter, Dr.-Ing. Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-120
Fax: +49 (0) 341/65 82-181
E-Mail: @mfpa-leipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92

1 Beschreibung des Materials und dessen Anwendung

Bei dem zu prüfenden Bauprodukt handelt es sich nach Angaben des Auftraggebers um eine Dampfbrems- und Luftdichtungsbahn mit der Bezeichnung „Thermofloc Dampfbremse“.

Die Farbe des Bauproduktes war weiß.

2 Materialkennwerte

Vom Auftraggeber wurden folgende Kennwerte übermittelt:

Materialdicke:	0,2 mm
Flächengewicht:	50 g/m ²

Von der MFPA Leipzig wurden folgende Kennwerte ermittelt:

Materialdicke:	ca. 0,20 mm
Flächengewicht:	ca. 79 g/m ²

3 Herstellung der Proben

Aus dem vorbezeichneten Material wurden für die Kantenbeflammung erforderlichen Proben maßgerecht durch Mitarbeiter der MFPA Leipzig zugeschnitten.

3 Stück 190 mm x 90 mm x Probendicke aus Längsrichtung des Materials

3 Stück 190 mm x 90 mm x Probendicke aus Querrichtung des Materials

4 Versuchsdurchführung

Die Durchführung der Versuche erfolgte nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2.5.2 an 6 Proben (Kantenbeflammung an freihängenden Proben aus Längs- und aus Querrichtung des Materials sowie an 2 Proben aus Längs- und Querrichtung mit direkter Hinterlegung mit Mineralfaserdämmstoff).

5 Prüfergebnisse

Bezeichnungen für die Prüfanordnung:

- L Probe in Längsrichtung angeordnet
- Q Probe in Querrichtung angeordnet
- o freihängend
- M Kantenbeflammung der mit Mineralfaserdämmstoff im direkten Kontakt hinterlegten Probe

Tabelle 1:

Angaben gemäß DIN 4102 Teil 1		Prüfergebnisse Probe Nr.					
		1-L, o	2-Q, o	3-L, o	4-Q, o	5-L, M	6-Q, M
Entflammung	s	1	1	1	1	1	1
Größte Flammenhöhe	mm	30	25	25	50	35	30
Zeitpunkt des Auftretens	s	5	4	3	4	7	7
Flammenspitze an Messmarke	s	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Erlöschen der Flamme	s	6	5	4	16	12	12
Weiterbrennen nach Versuchsende	s	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Entzündung des Filterpapiers	s	./.	./.	./.	./.	./.	./.
<p>Aussehen der Proben nach den Brandversuchen:</p> <p>Die Proben waren auf einer Länge bis zu maximal 120 mm und an der Unterkante auf einer Breite bis zu maximal 70 mm geschädigt.</p> <p>Ein brennendes Abtropfen trat nicht auf.</p> <p>Rauchentwicklung (visuell): gering mäßig stark sehr stark</p>							

./. kein Auftreten des Ereignisses



5.1 Bewertung

Die unter Pkt. 5 ausgewiesenen Prüfergebnisse zeigen, dass das Bauprodukt

Dampfbrems- und Luftdichtungsbahn mit der Bezeichnung „Thermofloc Dampfbremse“, Farbe weiß, Dicke ca. 0,20 mm, Flächengewicht ca. 79 g/m²

die Prüfkriterien der Baustoffklasse B2 (normalentflammbarer Baustoff) erfüllt.

Das Bauprodukt gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 nicht als brennend abfallend (abtropfend).

In Verbindung mit anderen Baustoffen kann sich das Brandverhalten ändern.

5.1.1 7 Besondere Hinweise

Bei Verwendung als Dachunterspannbahn / Dampfbremsfolie ist gemäß Ausgabe 2005/2 der Bauregelliste C, Punkt 1.9 / 1.10, der Nachweis des Brandverhaltens des oben genannten Bauproduktes mit diesem Prüfzeugnis abschließend erbracht, wenn das Bauprodukt nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur normalentflammbar (DIN 4102-B2) sein muss.

Das Bauprodukt darf kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Leipzig, den 21.03.2006




Dipl.-Phys. I. Kotthoff
Bereichsleiter Bereich II
Baulicher Brandschutz


Leiter der Prüfstelle Baustoffe